

**Fakultätsordnung
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 04. September 2009

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 733 / Nr. 95)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2025

(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 235 / Nr. 54)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht^{1,2}

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

§ 3 Dekanat

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Kooptierung von Mitgliedern

§ 6 Studienbeirat³

§ 7 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre

§ 8 Geschäftsordnung

§ 9 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

§ 1

Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät.

§ 2^{4,5}

Bezeichnung und Gliederung

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung „Fakultät für Ingenieurwissenschaften“.

(2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Abteilung Bauwissenschaften
- Abteilung Elektrotechnik u. Informationstechnik
- Abteilung Maschinenbau und Verfahrenstechnik
- das MOBILITY TransformatiON Institut (MOTION Institut^{6,7}) als abteilungsübergreifendes Institut

Die vorstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen alle Teile der Fakultät.

(3) Mitglieder der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitgliedschaft im MOTION Institut bestimmt sich nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.⁸

(4) Die Abteilungen werden jeweils geleitet durch eine Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt wird. Gleichermaßen gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter. Das MOTION Institut wird von einem Vorstand geleitet; näheres regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.⁹

(5) Die wissenschaftlichen¹⁰ Einrichtungen geben sich Verwaltungs- und Benutzungsordnungen, in denen die Leitung der Abteilungen, deren Wahl sowie

die Zusammensetzung der Leitungsgremien gemäß § 2 Abs. 5, 2. Alt. Fakultätsrahmenordnung geregelt werden.

(6) Die wissenschaftlichen Einrichtungen¹¹ stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Abteilungen vorsehen.

(7) Die Abteilungen entscheiden über den Einsatz ihrer Planstellen, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel. Das MOTION Institut finanziert sich aus den Mitteln seiner Mitglieder und partizipiert nicht an der Mittelzuweisung der Abteilungen. Satz 1 gilt entsprechend.¹²

§ 3

Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 weitere Prodekaninnen oder Prodekane an. Dabei sollen die Mitglieder des Dekanats aus verschiedenen Abteilungen der Fakultät kommen.

(2) Das Dekanat nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahr. Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Bei der Verteilung der Mittel auf die Abteilungen sollen vom Dekanat die Leistungsparameter der den Abteilungen zugeordneten Lehreinheiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 4¹³

Fakultätsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind nach § 15 Abs. 3 GO der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Sitzungen des Fakultätsrates werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

§ 5¹⁴

Kooptierung von Mitgliedern

(1) Der Fakultätsrat kann Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, für eine Dauer von fünf Jahren auf deren Antrag hin kooptieren. Diese Ko-optierung kann beliebig oft durch Fakultätsratsbeschlüsse erneuert werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Kooptierung auf Antrag der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweili-

gen Hoch-schullehrers oder der jeweiligen akademischen Mitarbeiterin oder des jeweiligen akademischen Mitarbeiters. Voraussetzung sind die Zustimmung ihres oder seines originären Fakultätsrates und in der Regel ein öffentlicher Vortrag zur Vorstellung. Die Ko-optierung erlischt durch eine Austrittserklärung, durch Beschluss des Fakultätsrates oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der Kooptierung wird eine enge Verbundenheit zur Fakultät ausgedrückt. Kooptierte sollen sich für die Ziele der Fakultät einsetzen.

§ 6^{15, 16} Studienbeirat

(1) Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG.

(2) Dem Studienbeirat gehören an

- a) Kraft Amtes die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die jeweils an einer der vier Abteilungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften studieren.

Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer b) bis d) können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. b) und c) beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. d) beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Studienbeirats gemäß Abs. 2 ist antragsberechtigt. Den Vorsitz hat gemäß § 28 Abs. 8 HG die Studiendekanin bzw. der Studiendekan inne. Vertreterin bzw. Vertreter des Mitglieds des Studienbeirats nach Satz 1, Ziffer a) ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.

(4) Dem Studienbeirat gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an und hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

(5) Die Stimme jedes Mitglieds des Studienbeirats besitzt die gleiche Gewichtung. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(6) Der Studienbeirat trifft sich mindestens einmal im Semester sowie nach Bedarf.

§ 7¹⁷ Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Fakultät richtet für jede Abteilung eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium ein.¹⁸

(2) Die Aufgaben der Kommission sind:

- Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz,
- Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation, sowie
- Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und zum Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.12.2008 und 02.06.2009.

Duisburg und Essen, den 04. September 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.¹⁹

(4) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtperiode.

(6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(7) Die Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 genannten Punkte.

(9) Die von der Kommission zur Umsetzung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf den Fakultätsrat sinngemäß angewandt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

¹ Inhaltsübersicht ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 437 / Nr. 61), in Kraft getreten am 12.06.2012

² Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Bei § 5 wird der Wortlaut „Fakultätsbeirat“ durch den Wortlaut „Kooptierung von Mitgliedern“ ersetzt.
- b. Bei § 5a wird die Nummerierung von „5a“ in „6“ geändert.
- c. Infolgedessen wird bei den § 6 bis § 8 die Nummerierung „6“, „7“ und „8“ in „7“, „8“ und „9“ geändert.

Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 235 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.05.2025

³ Inhaltsübersicht ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁴ In § 2 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 5 und Abs. 4 S. 5 und Abs. 7 S. 2 wird der Wortlaut „Center for Automotive Research“ ersetzt durch den Wortlaut „MOTION Institut“ durch dritte Änderungsordnung vom 16.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), in Kraft getreten am 17.06.2021

⁵ In § 2 wird in Abs. 2 S. 1 der Wortlaut „o Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft“ gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 235 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.05.2025

⁶ § 2 Abs. 2 Satz 1 Spiegelpunkt neu angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁷ In § 2 Abs. 2 S. 1 wird der Wortlaut „Center for Automotive Research“ durch den Wortlaut „MObility TransformatiON Institut (MOTION Institut)“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 16.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), in Kraft getreten am 17.06.2021

⁸ § 2 Abs. 3 Satz 2 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

⁹ § 2 Abs. 4 Satz 5 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

¹⁰ § 2 Abs. 5 Wort ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

¹¹ § 2 Abs. 6 Satz 1 Wort ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

¹² § 2 Abs. 7 Sätze 2 und 3 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

¹³ In § 4 S. 1 wird der Wortlaut „§ 11 Abs. 3 GO“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 15 Abs. 3 GO“ durch dritte Änderungsordnung vom 16.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), in Kraft getreten am 17.06.2021

¹⁴ § 5 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 235 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.05.2025

¹⁵ § 5a eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157), in Kraft getreten am 06.12.2018

¹⁶ Die § 5a bis § 8 werden wie folgt geändert:

- a. Bei § 5a wird die Nummerierung von „5a“ in „6“ geändert.
- b. Infolgedessen wird bei den § 6 bis § 8 die Nummerierung „6“, „7“ und „8“ in „7“, „8“ und „9“ geändert.
- c. Darüber hinaus wird in § 6 Abs. 8 (alt) bzw. § 7 Abs. 8 (neu) der Verweis auf „§ 6 Abs. 2“ in „§ 7 Abs. 2“ geändert.

Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 235 / Nr. 54), in Kraft getreten am 19.05.2025

¹⁷ § 6 nach neuem § 5 eingefügt, bisheriger § 6 wird § 8 durch erste Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 437 / Nr. 61), in Kraft getreten am 12.06.2012

¹⁸ In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „Die Fakultät richtet“ der Wortlaut „für jede Abteilung“ eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 16.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), in Kraft getreten am 17.06.2021

¹⁹ § 6 Abs. 3 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 16.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 525 / Nr. 86), in Kraft getreten am 17.06.2021